

Magdeburg, den 19.11.2015
Le-he

Präsidiumssitzung Nr. 167
Datum: 30.11.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird mit folgenden Änderungen festgestellt:

- *TOP 4 wird wie folgt neu gegliedert:*

*TOP 4.1 Kinderförderungsgesetz;
Aktueller Sachstand zu einem möglichen Verfahren vor dem
Bundesverfassungsgericht*

*TOP 4.2 Kinderförderungsgesetz;
Auswirkungen der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-
Anhalt vom 20.10.2015 zum Kinderförderungsgesetz auf die Rahmenver-
tragsgespräche nach § 11 a Abs. 5 KiFöG*

- *Nach TOP 8 wird ein neuer TOP 9 eingefügt:*

TOP 9 – Mitarbeit in anderen Institutionen

9.1 Verwaltungsrat der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB)

- *Die bisherigen TOP 9 und 10 werden TOP 10 und 11.*

Magdeburg, den 12.11.2015
Le/lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 167
Datum: 30.11.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift über die 166. Sitzung am 12.10.2015 in der Landesgeschäftsstelle**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die Präsidiumssitzung am 12.10.2015 in der Landesgeschäftsstelle wird mit folgender Änderung genehmigt:

Unter TOP 5.2 wird der dort enthaltene Beschluss durch den nachfolgenden ersetzt:

Das Präsidium hat beschlossen, dass die Landesgeschäftsstelle in den weiteren Beratungen den Entwurfsstand der §§ 22 - 24 KomHVO-E zum 5.6.2015 als zukünftige Regelung vertritt und eine Verrechnung von Fehlbeträgen gegen die Sonderrücklagen und die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz abgelehnt werden soll.

Begründung:

Bei TOP 5.2 gab es eine ausführliche Diskussion zum Thema der Änderung der KomHVO. Die Diskussion in der Sitzung ergab den vorstehenden Beschluss. Versehentlich war der noch offene Beschlussvorschlag des Vorberichtes abgedruckt.

Magdeburg, den 13.11.2015
jl-he

Präsidiumssitzung Nr. 167
Datum: 30.11.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 3 **Finanzausgleichsgesetz 2016;
Stand des Verfahrens**

Anlagen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom
26.10.2015

Bisherige Beratung: 166. Präsidiumssitzung am 12.10.2015 (TOP 5.1)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium nimmt den Vorbericht zur Kenntnis.

Begründung:

In der 166. Präsidiumssitzung haben wir über das Gesetzgebungsverfahren zur FAG-Revision 2016 informiert. Wie schon in der Anhörung zum Gesetzentwurf vor dem Finanzausschuss am 05.10. 2015 war auch die Diskussion in der Präsidiumssitzung geprägt von der alles überlagernden aktuellen Asylproblematik und der damit verbundenen Kostenfrage.

Kostenerstattung Asylbewerberleistungsgesetz

Konsens ist, dass die Kostenerstattung für nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländerinnen und Ausländer nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 des AufnG ab 2016 in das AufnG überführt werden soll. Die bisherige Regelung nach dem Finanzausgleichsgesetz ist durch den Grundsatz der Nachläufigkeit nicht mehr tragbar. Mehrkosten im Asylbewerberleistungsbe- reich werden erst zeitversetzt über den erhöhten Finanzbedarf des FAG in künftigen Finanz- ausgleichsjahren erfasst, was zu Vorfinanzierungsbelastungen bei den Kommunen führt. Auch der 2015 eingeführte zusätzliche § 4a FAG konnte hier keine Abhilfe schaffen.

Der aktuelle Gesetzentwurf zur Änderung des Aufnahmegesetzes und zur Änderung des Fi- nanzausgleichsgesetzes, der voraussichtlich am 25.11.2015 beschlossen wird, sieht zukünftig eine Kostenerstattung auf Grundlage einer vierteljährlichen ausgezahlten Fallpauschale je zugewiesener Person vor, wobei die konkrete Höhe der Fallpauschale in einer Verordnung geregelt werden soll.

Die bisher vom Land festgelegte Fallkostenpauschale von 8.600 Euro (ohne Personal- und Investitionskosten) war auf Ergebnisse der Arbeitsgruppe Finanzen des Ministeriums für Inneres und Sport unter Zugrundelegung der Daten zum 31.12.2014 zurückzuführen. Die Landesgeschäftsstelle hat bereits im Frühjahr darauf aufmerksam gemacht, dass der Stichtag 31.12.2014 nicht die zu beobachtende Kostendynamik widerspiegele. Eine von den kommunalen Spitzenverbänden zwischenzeitlich vorgenommene Fortschreibung der Kostenermittlung für das 1. Halbjahr 2015 macht die aktuelle Kostendynamik sehr deutlich:

- Die Fallkostenpauschale von 8.600 Euro/Person (ohne Personal- und Investitionskosten) wird in keinem der elf Landkreise und drei kreisfreien Städte in 2015 ausreichend sein.
- Gegenüber 2014 ergeben sich Steigerungsraten von 20 bis 30 %, so dass die Fallkostenpauschale in 2015 weit oberhalb von 10.000 Euro/Person liegen müsste.

Wir haben u.a. in der Stellungnahme vom 29.09.2015 gegenüber dem Landtag deutlich gemacht, dass es bei Fallkostenpauschale von 8.600 Euro, einer Anpassung bedarf. Am 17.11.2015 begannen im Rahmen der Arbeitsgruppe Finanzen im Ministerium für Inneres und Sport die Gespräche zur Überprüfung der Kostenpauschale. Dabei wird von uns weiterhin, sowohl für 2015 als auch 2016, eine Spitzabrechnung gefordert werden. Die Fallkostenpauschale kann demnach nur als Abschlagszahlung angesehen werden. Ende 2015 müssen die den Landkreisen und kreisfreien Städten tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt und ohne Abzug komplett vom Land ausgeglichen werden. Bisher sieht es jedoch danach aus, dass das Land der geforderten Spitzabrechnung nicht folgen will.

Mit Blick auf 2015 verweist § 17 des Nachtragshaushalt 2015/2016 des Landes darauf, dass den Landkreisen und kreisfreien Städten im Haushaltsjahr 2015 zur Abgeltung der Kosten für die Aufnahme der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 des Aufnahmegesetzes zugewiesenen Personen eine Pauschale in Höhe von 2.150 Euro je zugewiesener Person und Quartal ($2.150 \cdot 4 = 8.600$ Euro pro Jahr) erstattet wird. Personen nach Satz 1 sind Inhaber einer Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylverfahrensgesetzes und geduldete Ausländer nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes. Zugrunde gelegt wird ein Mittelwert der Zahl der im Ausländerzentralregister im Quartal erfassten Ausländer im Sinne von Satz 2. Die den Landkreisen und kreisfreien Städten für diese Aufgabe im Haushaltsjahr 2015 bereitgestellten Mittel im Rahmen des Finanzausgleichs sowie die vom Bund über das Land an die Kommunen weitergereichten Mittel werden angerechnet.

Sofern bei der derzeit anlaufenden Aktualisierung der Kostenpauschale eine Erhöhung absehbar ist, muss man jedoch auf § 18 Nachtragshaushalt 2015/2016 abstellen. § 18 regelt hinsichtlich der Mehrausgaben in Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen, dass mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen in Einrichtungen des Landes und der Kommunen Mehrausgaben geleistet und zusätzliche Verpflichtungen eingegangen werden dürfen. Wie diese Rechtslage zu einer Anspruchsgrundlage für die Kommunen werden kann, prüfen wir derzeit.

Parallel prüfen wir, inwieweit aufgrund der steigenden Flüchtlingszahlen die bei der FAG-Bedarfsermittlung bisher zugrunde gelegte negative Bevölkerungsprognose angepasst werden

muss. Die aktuelle FAG-Bedarfsermittlung geht auch für 2016 von einer rückläufigen Bevölkerungsprognose aus, die den Zuschussbedarf IV, als Grundlage der FAG-Bedarfsermittlung, reduziert. Gemildert wird dieser Effekt durch den erfolgreich vor dem Verfassungsgericht in 2012 von uns erstrittenen Remanenzkostenansatz.

Kostensteigerungen bei kreisangehörigen Gemeinden

An die Landesgeschäftsstelle wurde mehrfach auch der Hinweis herangetragen, dass auch bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die nicht Aufgabenträger der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern sind, vielfältige Kostensteigerungen, z.B. im Bereich des Meldewesen oder bei der zusätzlichen Betreuung in Kindertagesstätten, entstehen. Hier stimmt die Landesgeschäftsstelle mit Praktikern einen Erhebungsbogen für asyl- und flüchtlingsbedingte Aufwendungen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ab. Neben der Kostenerfassung soll auch diskutiert werden, inwieweit den kreisangehörigen Gemeinden eventuell eine Empfehlung gegeben werden soll, wie die asyl- und flüchtlingsbedingten Aufwendungen haushaltsrechtlich ausgewiesen werden können.

November-Steuerschätzung 2015

Die Landesgeschäftsstelle wird zu den aktuellen Ergebnissen der regionalisierten November-Steuerschätzung 2015 erneut an den Finanz- und Innenausschuss herantreten. Die aktuelle November-Steuerschätzung zeigt, dass die kommunalen Steuereinnahmen für 2016, gegenüber den Annahmen der Mai-Steuerschätzung 2015, die Grundlage für die Bedarfsermittlung der Revision 2016 ist, 20 Mio. Euro geringer ausfallen werden. Angesichts des damit drohenden Defizits werden wir noch einmal unsere Forderung bekräftigen, dass die im Jahr 2013 durch das Deubelgutachten eingeführte Festlegung, die Steuerschätzung im Finanzausgleichsjahr in voller Höhe vom zuvor festgestellten Finanzbedarf abzuziehen, dringend geändert werden muss.

Besondere Zuweisung i. H. v. 50 Mio. Euro zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft

In der Anhörung des Ausschusses für Finanzen am 5. Oktober 2015 wurde ein Antrag von CDU und SPD zur Schaffung eines § 4 b (Besondere Zuweisung zur Stärkung der kommunalen Finanzkraft) als Tischvorlage ausgereicht. Der Antrag sieht vor, dass Gemeinden und Landkreise für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 jeweils eine einmalige Sonderzuweisung in Höhe von 25 Mio. Euro erhalten sollen. Dabei ist eine Verteilung proportional nach der Höhe der Schlüsselzuweisungen ausschließlich des Jahres 2015 gem. § 12 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 vorgesehen.

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben der kommunalen Spitzenverbände vom 26.10.2015 haben wir vorgeschlagen, anstelle der bisher vorgesehenen Verteilung nach den Schlüsselzuweisungen des Jahres 2015 die Zuweisung zu je 25 Mio. Euro nach den Schlüsselzuweisungen 2015 und 2016 vorzunehmen. Dies ist auf die Problematik zurückzuführen, dass stark schwankende Steuereinnahmen auch im Kontext der 2013 angeschafften Dreijahresbetrachtung bei der Ermittlung der Steuerkraft bei einzelnen Gemeinden dazu führen, dass Kommunen in einem Jahr Nettozahler der Finanzkraftumlage, hingegen im Folgejahr Empfänger von Schlüsselzuweisungen sind.

In den ersten Orientierungsdaten des MF zum FAG 2016 von Mitte September sind die zusätzlichen 50 Mio. Euro noch nicht berücksichtigt. Ob und wann mit neuen Orientierungsdaten zu rechnen ist, können wir derzeit nicht sagen.

Magdeburg, den 19.11.2015

Präsidiumssitzung Nr. 167
Datum: 30.11.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker/
Referentin Karin Becker
TOP 4.1 **Kinderförderungsgesetz;
Aktueller Sachstand zu einem möglichen Verfahren vor dem
Bundesverfassungsgericht**

Anlagen

- Bewertung von Herrn Prof. Dr. Dietlein „*Verfahrensrechtliche Handlungsoptionen im Hinblick auf das Urteil des LVerfG LSA vom 20.10.2015 (LVG 2/14)*“ vom 04.11.2015
- E-Mail der Freiherr-vom-Stein-Akademie für Europäische Kommunalwissenschaften vom 17.11.2015

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stimmt einer (nachgeschalteten) kommunalen Verfassungsbeschwerdeverfahren beim BVerfG nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG zu, um nach der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vom 20.10.2015 (LVG 2/14) zur Hochzoning der Leistungsverpflichtung nach dem Kinderförderungsgesetz von der Gemeinde- auf die Kreisebene eine Überprüfung nach Art. 28 Abs. 2 GG durch das Bundesverfassungsgesetz vornehmen zu lassen.

Begründung:

Das Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt hat am 20.10.2015 über die kommunalen Verfassungsbeschwerden zum Kinderförderungsgesetz von 63 Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden mit Urteil (LVG 2/14) entschieden.

Wir haben die Mitgliedschaft mit E-Mail Rundschreiben vom 20.10.2015 darüber informiert und das Urteil versandt.

1. Zum Inhalt der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts im Verfahren LVG 2/14

Mit der Entscheidung hat das Landesverfassungsgericht mehrere grundlegende Aussagen zur Konnexität, aber auch zu kommunalverfassungsrechtlichen Fragen gemacht. Das Gericht hat klargestellt, dass Verbandsgemeinden für die ihnen übertragenen Aufgaben den vollen Rechtsschutz einer Kommune genießen. Überdies hat das Gericht mit seiner Entscheidung

seine frühere Konnexitätsrechtsprechung grundlegend korrigiert. Nach der neuen Rechtsauslegung des LVerfG ist nunmehr auch die Übertragung von Finanzierungspflichten als Annex zur Aufgabe konnexitätspflichtige Aufgabenübertragung.

Anders ist dagegen die Entscheidung zu werten, wonach die Aufgabenhochzonung der Leistungsverpflichtung von den Gemeinden auf die Landkreise als von der Landesverfassung „gedeckt“ anzusehen ist.

Die bisherigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) widersprechen dieser vom Landesverfassungsgericht (LVerfG) vorgenommenen diametral.

Art. 28 Abs. 2 GG postuliert einen Vorrang der Gemeinde für Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge vor den Gemeindeverbänden, zu denen nach dem Grundgesetz auch die Landkreise gehören. Nach dieser grundrechtlichen Norm hätte das LVerfG die Entscheidung zumindest dem BVerfG „vorlegen“ müssen. Jedenfalls ist es außergewöhnlich, eine Grundrechtsnorm durch eine Landesverfassung einzugrenzen, was durch die Auslegung des LVerfG faktisch erfolgt ist.

2. Beschluss des Präsidiums des SGSA vom 02.11.2015

Um ein mögliches weiteres Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anstrengen zu können, hat das Präsidium des SGSA im Rahmen seiner Konstituierung am 02.11.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Die Landesgeschäftsstelle wird beauftragt, kurzfristig über die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG zu entscheiden, wenn

- 1. eine oder mehrere Gemeinden bereit sind, diese Verfassungsbeschwerde zu tragen und***
- 2. der Prozessvertreter – Prof. Dr. Johannes Dietlein – eine solche Verfassungsbeschwerde für nicht aussichtslos ansieht.***

In diesem Fall soll eine Finanzierung dieses weiteren Verfahrens durch den Prozesskostenfonds des SGSA erfolgen, soweit sich nicht Dritte zur Mitfinanzierung bereiterklären.

3. Mögliche Kläger eines nachgelagerten kommunalen Verfassungsbeschwerdeverfahrens vor dem BVerfG

Zur Zeit haben sechs Städte sowie eine Verbandsgemeinde gegenüber der Landesgeschäftsstelle ihre Bereitschaft erklärt, eine Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG zu führen.

Da es in einem Verfahren vor dem BVerfG nicht auf ein politisches Signal – wie im Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht – ankommt, das durch eine große Anzahl von Klägern zum Ausdruck gebracht werden sollte, ist es nicht erforderlich, dass eine größere Anzahl von Klägern das Verfahren führt.

4. Einschätzung des Prozessbevollmächtigten Prof. Dr. Dietlein

Wir haben zusammen mit dem Prozessbevollmächtigten Herrn Prof. Dr. Dietlein geprüft, ob die oben dargestellte außergewöhnliche Vorgehensweise des LVerfG eine Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG geradezu herausfordert.

Das LVerfG hat in seiner o. g. Entscheidung eine Prüfung von Aufgabenhochzonungen auf die Kreise abgelehnt und sich auf ein abweichendes „Modell“ (S. 34 des Urteils) der LVerf LSA berufen. Eine Überprüfung der Hochzonung der Leistungsverpflichtung (bzw. der hierin enthaltenen Planungs- und Koordinierungsaufgaben) auf die Kreise hat das LVerfG dementsprechend in vorliegendem Falle unterlassen.

Als mögliche Handlungsoptionen gegen diesen Ansatz des Urteils kommen in Betracht:

- die Urteilsverfassungsbeschwerde nach Art. 93 I Nr. 4a GG zum BVerfG und
- das nachgeschaltete kommunale Verfassungsbeschwerdeverfahren zum BVerfG nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG.

Beide Handlungsoptionen hat Herr Prof. Dr. Dietlein geprüft. In der Gesamtschau ergibt sich folgende Bewertung:

- Das Urteil des LVerfG mit seiner Absenkung des Schutzstandards betreffend Aufgabenhochzonungen auf die Kreise hat eine in Deutschland singuläre prozessuale Situation geschaffen, zu der es eine Positionierung des BVerfG bislang nicht gibt.
- Es spricht einiges dafür, dass den Gemeinden in Sachsen-Anhalt nach dem Rückzug des LVerfG aus der Überprüfung von Aufgabenhochzonungen auf die Kreise das Recht zukommt, derartige Hochzonungen unmittelbar durch das BVerfG nachprüfen zu lassen. Statthafte Rechtsschutzform wäre danach die kommunale Verfassungsbeschwerde zum BVerfG nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG. Die Subsidiarität dieses Rechtsbehelfs wäre nach diesem Ansatz aufgrund fehlender Gleichwertigkeit des landesrechtlichen Rechtsbehelfs ausgesetzt.
- Auch im Hinblick auf die vorliegende Konstellation einer vorausgegangenen Befassung des LVerfG sprechen gute Gründe für die Zulässigkeit einer weiteren („nachgelagerten“) Kommunalverfassungsbeschwerde nunmehr zum BVerfG. In diesem Falle könnte die Verfassungsmäßigkeit der Hochzonung der Leistungsverpflichtung auf die Kreise vollumfänglich durch das BVerfG überprüft und aufgehoben werden.

Legt man diese Argumentation zugrunde, müsste der Antrag womöglich erst bis zum 19.10.2016 eingereicht werden (Jahresfrist mit Fristanlauf am 20.10.2015).

- Demgegenüber dürften die Erfolgsaussichten einer Urteilsverfassungsbeschwerde gegen das Urteil des LVerfG, die hier allein auf eine mögliche Verletzung des gesetzlichen Richters gegründet werden könnte, als gering einzustufen sein. So geht das BVerfG in neuerer Zeit von der generellen Unzulässigkeit von Urteilsverfassungsbeschwerden einzelner Gemeinden gegen Entscheidungen der Landesverfassungsgerichte in kommunalen Verfassungsbeschwerdeverfahren aus.

Zu bedenken ist auch, dass die Frist für die Einlegung und Begründung dieser Verfassungsbeschwerde am 20.11.2015 ausläuft und damit äußerst eng ist.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die als **Anlage** beigefügte Bewertung von Herrn Prof. Dr. Dietlein „*Verfahrensrechtliche Handlungsoptionen im Hinblick auf das Urteil des LVerfG LSA vom 20.10.2015 (LVG 2/14)*“ vom 04.11.2015.

5. Finanzierung des Verfassungsbeschwerdeverfahrens vor dem BVerfG

Die Finanzierung dieses weiteren Verfahrens vor BVerfG soll durch den Prozesskostenfonds des SGSA erfolgen.

Unterdessen hat die Freiherr-vom-Stein-Akademie in Stuttgart in Aussicht gestellt, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage für alle kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden die Kosten dieses Verfahrens mit zu tragen.

Zwischenzeitlich entscheidet der Vorstand der Freiherr-vom-Stein-Akademie über die Erstellung eines Gutachtens zur rechtlichen Einordnung des Urteils des LVerfG Sachsen-Anhalt. Es zeichnet sich schon heute eine Mehrheit für das Gutachten ab. Danach würde die Akademie das Gutachten bezahlen, der SGSA dagegen ca. 5.000 Euro für das Gerichtsverfahren. Zur weiteren Information fügen wir den Schriftwechsel mit der Akademie bei (Anlage 2)

6. Fazit

Wie dargestellt, ist dem Beschluss des Präsidiums des SGSA im Rahmen seiner Konstituierung am 02.11.2015 Rechnung getragen worden. Eine nachgelagerte kommunale Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG wird demnach vorbereitet.

Magdeburg, den 10.11.2015

Präsidiumssitzung Nr. 167
Datum: 30.11.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker/
Referentin Karin Becker

TOP 4.2 **Kinderförderungsgesetz;
Auswirkungen der Entscheidung des Landesverfassungsge-
richts Sachsen-Anhalt vom 20.10.2015 zum Kinderförde-
rungsgesetz auf die Rahmenvertragsgespräche nach § 11a
Abs. 5 KiFöG**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Der SGSA wird den Rahmenvertrag nach § 11a Abs. 5 KiFöG unter Bezugnahme auf die Entscheidung des LVerfG zur fehlenden Konnexitätsregelung im KiFöG in der bisherigen Form nicht mittragen.

Das Land muss sich – anders als bisher – aktiv in die Verhandlungen einbringen und sich insoweit auch zu den möglichen finanziellen Folgen des Rahmenvertrages bekennen. Dies gilt erst Recht dort, wo der Rahmenvertrag über die gesetzlichen Standards hinausgehen soll.

Begründung:

Die Verfassungsbeschwerden zum Kinderförderungsgesetz hatten teilweise Erfolg:

„§ 12b KiFöG 2013 ist mit Art. 87 Abs. 3 LVerf insoweit unvereinbar, als durch ihn für in öffentlicher Trägerschaft stehende Kindertageseinrichtungen zulasten der Beschwerdeführerinnen eine Finanzierungspflicht von 50 % des verbleibenden Finanzbedarfs geschaffen wird und durch die Erhöhung der Standards in den §§ 5 Abs. 3 S. 2, 24 Abs. 2 KiFöG 2013 und den Wegfall des Eigenanteils der freien Träger (§ 11 Abs. 4 KiFöG a. F.) die bestehende Finanzierungspflicht für in freier Trägerschaft betriebene Kindertagesstätten ausgeweitet wird, ohne dass zugunsten der Beschwerdeführerinnen Kostendeckungsregelungen vorgesehen sind.“

Das LVerfG hat mit seiner Entscheidung seine frühere Konnexitätsrechtsprechung aus dem Jahr 1998 grundlegend korrigiert. Nach der neuen Rechtsauslegung des LVerfG ist nunmehr auch die Auferlegung reiner Finanzierungsverpflichtungen konnexitätsrelevant und damit nach § 87 Abs. 3 der Landesverfassung ausgleichspflichtig.

Das LVerfG hat dem Landesgesetzgeber aufgegeben, bis zum 31.12.2017 eine verfassungsgemäße Regelung zu schaffen. Die für verfassungswidrig erklärte Regelung gilt deshalb zunächst unverändert fort.

Die verfassungswidrige Regelung in § 12b KiFöG 2013 ist jedoch von zentraler Bedeutung auch für die Ausgestaltung des Landesrahmenvertrages und der Vereinbarungen auf Kreisebene, denn die Verpflichtung zur gemeindlichen Mitfinanzierung der Kinderbetreuungseinrichtungen stellt auch die Rechtfertigung für das gemeindliche Einvernehmen dar. Im klassischen jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis ist das gemeindliche Einvernehmen als Wirksamkeitsvoraussetzung der Vereinbarungen nicht vorgesehen.

An die gemeindliche Restfinanzierungsverpflichtung knüpft zugleich die in § 13 KiFöG vorgesehene Ermächtigung der kreisangehörigen Gemeinden zur Erhebung von Kostenbeiträgen an.

Wegen der Auswirkungen des Urteils auf das Zustandekommen eines Landesrahmenvertrages fand am 06.11.2015 in der Gesprächsgruppe zwischen kommunalen Spitzenverbänden, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Sozialministerium ein Meinungsaustausch statt.

Die Vertreterin des SGSA erklärte, dass der SGSA den Rahmenvertrag unter den gegebenen Umständen nicht mittragen werde. Das Land müsse sich – anders als bisher – aktiv bei den Verhandlungen einbringen und sich insoweit auch zu den möglichen finanziellen Folgen des Rahmenvertrages bekennen. Dies gelte auch dort, wo der Rahmenvertrag über die gesetzlichen Standards hinausgehe.

Der Vertreter des Ministeriums betonte demgegenüber die dem Landesgesetzgeber eingeräumte Handlungsfrist bis Ende 2017 und verwies überdies auf die bevorstehende Gesetzesevaluierung in 2016.

Im Ergebnis wurde verabredet, dass die Gespräche zur Erarbeitung des Rahmenvertrages zunächst nicht fortgeführt werden, jedoch die in zwischenzeitlich 16 Rahmenvertragsgesprächen gefundenen Ergebnisse und - auch strittigen - Diskussionsstände gemeinsam schriftlich fixiert werden. Eine inhaltliche Abstimmung dazu soll am 14.12.2015 erfolgen.

Eine vertragliche Vereinbarung ohne Kostenzusage des Landes können wir aus Gründen des Schutzes der Kommunen vor den sich daraus ergebenden Finanzierungspflichten nicht empfehlen.

Magdeburg, den 17.11.2015
10-20-14; 10.20-15; 10-20-33 - 35 he

Präsidiumssitzung Nr.	167
Datum:	30.11.2015
Ort:	Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 5	Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes
5.1	Deutscher Städtetag
	<i>5.1.1 Benennung von Mitgliedern für den Hauptausschuss</i> <i>5.1.2 Benennung von Mitgliedern für die Fachausschüsse</i>
5.2	Deutscher Städte- und Gemeindebund
	<i>5.2.1 Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für das Präsidium</i> <i>5.2.2 Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für den Hauptausschuss</i> <i>5.2.3 Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für die Ausschüsse</i>

Anlagen	zu 5.1 – Übersicht über Gremienbesetzung beim DST zu 5.2 – Übersicht über Gremienbesetzung beim DStGB
----------------	--

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Für die Gremien der Bundesverbände werden benannt:

1. Deutscher Städtetag:

1.1 Als Mitglieder für den Hauptausschuss

a) Herr Oberbürgermeister Andreas Dittmann, Stadt Zerbst/Anhalt

b) Herr Oberbürgermeister Torsten Zugehör, Lutherstadt Wittenberg.

1.2 Als Mitglieder für die Fachausschüsse

a) Ausschuss für Finanzen:

Herr Bürgermeister Egbert Geier, Stadt Halle (Saale).

b) Ausschuss für Gesundheit:

Herr/Frau

c) Ausschuss für Personal und Organisation:

Herr Oberbürgermeister Torsten Zugehör, Lutherstadt Wittenberg

d) Ausschuss für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:

Herr/Frau

e) Ausschuss für Soziales und Jugend:

Frau Beigeordnete Simone Borris, Landeshauptstadt Magdeburg

f) Ausschuss für Wirtschaft und Europäischen Binnenmarkt:

Herr Beigeordneter Rainer Nitsche, Landeshauptstadt Magdeburg

2. Deutscher Städte- und Gemeindebund:

2.1 Als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für das Präsidium:

a) Herr Oberbürgermeister Bernward Küper, Stadt Naumburg (Saale), als Mitglied

b) Herr Bürgermeister Denis Loeffke, Stadt Ilseburg (Harz), als stellvertretendes Mitglied.

2.2 Als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für den Hauptausschuss:

- a) Herr Oberbürgermeister Bernward Küper, Stadt Naumburg (Saale) (Mitglied)**
- b) Herr Bürgermeister Andreas Dittmann, Stadt Zerbst/Anhalt (Mitglied)**
- c) Herr Bürgermeister Denis Loeffke, Stadt Ilsenburg (Harz) (Mitglied)**
- d) Herr Bürgermeister Schulz, Stadt Osterburg (Altmark) (stellvertretendes Mitglied).**

2.3 Als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die Ausschüsse

a) Ausschuss für Recht, Personal und Organisation:

Herr Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm, Landesgeschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, als Mitglied

b) Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit:

Frau Bürgermeisterin Mandy Zepig, Hansestadt Gardelegen, als stellvertretendes Mitglied

c) Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur:

Herr Stellvertretender Oberbürgermeister Paul Koller, Stadt Bernburg (Saale), als Mitglied

d) Ausschuss für Städtebau und Umwelt:

Frau Baudezernentin Ina Rauer, Stadt Köthen (Anhalt), als Mitglied

e) Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr:

Herr Bürgermeister Andy Haugk, Stadt Hohenmölsen, als Mitglied.

Begründung:

Aufgrund des Ausscheidens aus dem Amt von Ober-/Bürgermeistern sind beim Deutschen Städtetag und beim Deutschen Städte- und Gemeindebund eine Reihe von Positionen in den Gremien neu zu besetzen. Die Benannten haben entweder Interesse an der Benennung für einen Gremiensitz bekundet oder sind von der Landesgeschäftsstelle nach ihrer Bereitschaft zur Übernahme eines Gremiensitzes befragt worden.

Magdeburg, den 16.11.2015

Präsidiumssitzung Nr. 167
Datum: 30.11.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referent Uwe Baier
TOP 6 **Prozesskostenfonds**
6.1 *Antrag der Gemeinde Wolmirsleben, Verbandsgemeinde Egelner Mulde, auf Finanzierung eines Berufungsverfahrens vor dem OVG Sachsen-Anhalt zur Lärmkartierung*

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 166. Sitzung am 12.10.2015 (TOP 13)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stimmt einer finanziellen Beteiligung aus dem Prozesskostenfonds für das Berufungsverfahren der Gemeinde Wolmirsleben wegen der Kosten für die EU-Lärmkartierung vor dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von 356 Euro unter der Bedingung zu, dass die Berufung nicht erfolgreich sein sollte.

Begründung:

In seiner 151. Sitzung am 05.11.2012 beschloss das Präsidium, die Musterklagen der Stadt Naumburg (Saale) und der Verbandsgemeinde Egelner Mulde zur EU-Lärmkartierung in Höhe von bis zu 1000 Euro je Verfahren zu unterstützen.

Die Stadt Naumburg (Saale) hat daraufhin Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Halle und dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt geführt. Die Verbandsgemeinde Egelner Mulde hat für ihre Mitgliedsgemeinde Wolmirsleben ein Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg geführt. Die Eilanträge wurden jedoch zu Lasten der Stadt und der Gemeinde abgelehnt.

Mit Urteil vom 02.09.2015 hat das Verwaltungsgericht Magdeburg die Klage der Gemeinde Wolmirsleben abgewiesen, jedoch die Berufung zugelassen, weil die Sache grundsätzliche Bedeutung aufweise und noch keine obergerichtliche Entscheidung zu der aufgezeigten Problematik vorliege.

Am 02.10.2015 teilte Herr Verbandsgemeindebürgermeister Stöhr mit, dass die vom Präsidium aus dem Prozesskostenfonds bewilligten 1000 Euro für das schon geführte Eilverfahren verbraucht seien und beantragte für die Berufungsinstanz eine weitere Unterstützung der Gemeinde Wolmirsleben aus dem Prozesskostenfonds des SGSA. Er teilte mit, dass sowohl der beklagte Salzlandkreis als auch die Gemeinde Wolmirsleben keine Anwälte in der Berufungsinstanz beauftragen würden. Als Volljurist beabsichtige er, das Berufungsverfahren für die Gemeinde Wolmirsleben selbst zu führen.

Herr Stöhr hatte bereits in der 166. Sitzung am 12.10.2015 über das Verfahren unter Mitteilungen berichtet. Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit musste aber bereits Berufung eingelegt werden.

Die Landesgeschäftsstelle hält die Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung in der Berufungsinstanz für wichtig. Die Klärung der hier streitgegenständlichen Rechtsfragen und der Ausgang des Berufungsverfahrens sind von erheblicher Bedeutung für zahlreiche Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt.

Fraglich ist im Wesentlichen, ob der Bund mit Umsetzung der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie in das Bundesimmissionsschutzgesetz im Jahr 2005 eine Aufgabenübertragung auf die Gemeinden vornehmen durfte und sich das Land ohne eine Konnexitätsregelung zu schaffen, auf diese durch den Bund erfolgte Aufgabenzuweisung auf die Gemeinden berufen kann.

In anderen Bundesländern wurde die Lärmkartierung von Landesbehörden durchgeführt, um diesen Streit zu vermeiden. Im Übrigen verfügte und verfügt das Landesamt für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt über alle Informationen und hätte eine landesweite Lärmkarte mit sehr geringerem Kostenaufwand erstellen können.

Mit Rundschreiben vom 24.10.2012 hatte die Landesgeschäftsstelle den Städten und Gemeinden empfohlen, die Lärmkarten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erstellen zu lassen und die Erstattung der Kosten zu verlangen, wenn durch rechtskräftige Gerichtsentscheidung festgestellt werden sollte, dass Gemeinden in Sachsen-Anhalt zur Kostentragung nicht verpflichtet sind. Die Landesgeschäftsstelle geht davon aus, dass rund 70 Gemeinden dieser Empfehlung gefolgt sind.

Das Verwaltungsgericht hat den Wert des Streitgegenstandes auf 2000 Euro festgesetzt. Nach dem Gerichtskostengesetz entstehen deshalb in der Berufungsinstanz Gerichtskosten in Höhe von 356 Euro.

Magdeburg, den 11.11.2015

Präsidiumssitzung Nr. 167
Datum: 30.11.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann

TOP 6 **Prozesskostenfonds**

6.2 *Antrag der Stadt Weißenfels auf Mitfinanzierung eines Rechtsgutachtens im öffentlichen Baurecht mit besonderer Bedeutung für die unteren Bauaufsichtsbehörde*

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Weißenfels erhält aus dem Prozesskostenfonds einen Betrag in Höhe von 1.000 Euro zur Mitfinanzierung des Gutachtens von Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann zur Bedeutung des § 36 BauGB im immissionsrechtlichen Verfahren unter der Voraussetzung, dass der SGSA das Gutachten innerhalb des Verbandes weitergeben kann.

Begründung:

Die Stadt Weißenfels hat mit E-Mail vom 6.10.2015 einen Zuschuss aus dem Prozesskostenfonds des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt für das von ihr beauftragte und von Herrn Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann, Richter des Bundesverwaltungsgerichtes a. D. erstellte Rechtsgutachten „Bedeutung des § 36 BauGB im immissionsrechtlichen Verfahren“ vom 3. August 2015, beantragt. Das Gutachten liegt der Landesgeschäftsstelle vor.

Das Gesamthonorar beläuft sich auf 7.350,00 Euro (49 Stunden je 150,00 €). Die Höhe des Zuschusses wird von der Stadt Weißenfels in das Ermessen des Präsidiums gestellt.

Zum Sachverhalt: Zwischen dem Landesverwaltungsamt als obere Bauaufsichtsbehörde und der Stadt Weißenfels ist seit längerem der Umfang der Mitwirkung der Gemeinde bei immissionsschutzrechtlichen Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen streitig. Auch nach einigen Gesprächen und Schriftverkehr konnte kein Konsens erzielt werden.

Das Landesverwaltungsamt ist der Ansicht, dass eine Gemeinde, die – wie die Stadt Weißenfels – zugleich untere Bauaufsichtsbehörde ist, aufgrund des Wegfalls der planungsrechtlichen Einvernehmenserteilung ausschließlich in ihrer Funktion als Baugenehmigungsbehörde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen sei. Eine Beteiligung der Gemeinde in ihrer Funktion als Trägerin der Planungshoheit finde nicht statt. Die Prüfung und Abgabe der planungsrechtlichen Stellungnahme habe die Gemeinde als untere Bauaufsichtsbehörde ausschließlich im übertragenen Wirkungskreis vorzunehmen.

Dementgegen ist die Stadt Weißenfels der Ansicht, dass allein ein Wegfall der Einvernehmenserteilung aufgrund der Identität von Bauaufsichtsbehörde und Planungsträger nicht dazu führe, dass es einer Gemeinde in ihrer Funktion als Trägerin der Planungshoheit verwehrt sei, in dieser Funktion und damit im eigenen Wirkungskreis eine planungsrechtliche Stellungnahme gegenüber der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde abzugeben.

Die Stadt Weißenfels beauftragte deshalb Herrn Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann mit der Begutachtung der sich stellenden Rechtsfragen.

Das Gutachten bietet zunächst äußerst lesenswerte Ausführungen zum Einvernehmenserfordernis nach § 36 BauGB, die allgemein von Bedeutung sind. Zur Beteiligung einer Gemeinde in Sachsen-Anhalt bei Identität von Planungsträgerin und unterer Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Windkraftanlagen in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kommt das Gutachten zu folgenden Ergebnissen:

1. Die Gemeinde ist, auch wenn sie untere Bauaufsichtsbehörde ist, gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB zu beteiligen.
2. Die Gemeinde ist, auch wenn sie untere Bauaufsichtsbehörde ist, als Gemeinde befugt, gegen ein immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiges Vorhaben nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG als „Dritte“ Einwendungen zu erheben.
3. Die Gemeinde als untere Bauaufsichtsbehörde ist Behörde im Sinne von § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG und gibt in dieser Funktion eine Stellungnahme ab.

Das entscheidende Ergebnis ist, dass es nach wie vor zur Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit des Einvernehmenserfordernisses nach § 36 BauGB bedarf, auch wenn die Gemeinde zugleich die Funktion einer unteren Bauaufsichtsbehörde hat. Beruhend auf dem dafür maßgeblichen Bundesrecht bekräftigt das Gutachten die Stellung der betreffenden Gemeinden in ihrer Planungshoheit und den darauf resultierenden Rechten.

Dementgegen ist es aufgrund der Verfügungslage des Landesverwaltungsamtes seit der am 01.09.2013 in Kraft getretenen Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Einholung gemeindlicher Einvernehmen nicht mehr gekommen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Weißenfels ist mit Schreiben vom 07.08.2015 an den Präsidenten des Landesverwaltungsamtes unter Vorlage des Gutachtens mit dem Anliegen herangetreten, das Gutachten auszuwerten und die bisher vom Landesverwaltungsamt vertretene anderweitige Ansicht zu ändern sowie auf eine dementsprechend geänderte Verfahrensweise bei den Landkreisen als Genehmigungsbehörden nach dem BImSchG hinzuwirken. Das Landesverwaltungsamt hat sich noch nicht geäußert.

Das Gutachten trifft auch Aussagen zu den prozessualen Möglichkeiten, die mit dem Gutachten behandelten Rechtsfragen einer gerichtlichen Klärung zuzuführen. Dafür gibt es zwei Vorgehensweisen. Dies ist zum einen die Anfechtungsklage gegen eine ohne Einvernehmensbeteiligung erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Und das ist zum anderen eine Feststellungsklage gegen das Land Sachsen-Anhalt zur Klärung der strittigen Rechtsfrage. Für eine solche Feststellungsklage besteht ein berechtigtes Interesse, um Rechtsfrieden zu erreichen.

Die Stadt Weißenfels würde einen solchen Prozess unter Einbringung des Gutachtens auch führen, wenn das Landesverwaltungsamt bei seiner bisherigen Meinung verbleibt.

Nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle hat das Gutachten grundsätzliche Bedeutung für die drei kreisfreien Städte und die fünf kreisangehörigen Städte, die mit den Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde betraut sind. Für den Fall der Mitfinanzierung würde die Stadt Weißenfels das Gutachten zur Weitergabe durch den SGSA innerhalb des Verbandes freigeben. Eine Beteiligung an den Kosten i.H.v. 1.000,- Euro wird deshalb als sachgerecht angesehen.

Inhaltlich stehen wir vollständig an der Seite der Stadt Weißenfels. Bedauerlich ist nur, dass die Stadt uns nicht früher über das Vorgehen unterrichtet hat. Deshalb können die 1.000 Euro nur als eine symbolische Unterstützung gesehen werden. Wir werden die Mitglieder noch einmal darauf hinweisen, dass derartige Grundsatzfragen frühzeitig mit dem SGSA abzusprechen sind.

Magdeburg, den 2015

Präsidiumssitzung Nr. 167
Datum: 30.11.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Elke Kagelmann

TOP 6 **Prozesskostenfonds**

6.3 *Antrag der Hansestadt Gardelegen auf Mitfinanzierung der Kosten zum Führen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Bezug auf die anteilige Übertragung von (verjährten) Strafzinsforderungen wegen nicht als baldiger Verwendung von Mitteln der Städtebauförderung auf das Folgejahr*

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Für das Berufungsverfahren beim Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt gegen das Landesverwaltungsamt in Bezug auf die anteilige Übertragung von (verjährten) Strafzinsforderungen in das Folgejahr wegen nicht alsbaldiger Verwendung von Städtebaufördermitteln wird der Hansestadt Gardelegen eine Mitfinanzierung aus dem Prozesskostenfonds mit einem Betrag in Höhe von maximal 2.000,00 Euro gewährt, soweit die Stadt nach Abschluss des Verfahrens mindestens Kosten in dieser Höhe zu tragen hat.

Begründung:

In der Städtebauförderung haben die Fördermittelnnehmer im Falle der nicht alsbaldiger Verwendung von Städtebaufördermitteln (unstreitig) Strafzinsen zu zahlen.

Üblicherweise werden zum Jahresende den „säumigen“ Städten und Gemeinden die entsprechenden Strafzinsbescheide durch das Landesverwaltungsamt zugestellt. Die Strafzinsforderungen verjähren nach der dreijährigen Regelverjährung mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB).

Dies betrifft jedes Jahr zahlreiche Städte und Gemeinden, denen die entsprechenden Zinsforderungsbescheide wegen nicht alsbaldiger Verwendung von Städtebaufördermitteln zum Ende des Jahres zugestellt werden. Dabei handelt es sich um beträchtliche Summen, so vorliegend für die Hansestadt Gardelegen für das Haushaltsjahr 2010 ca. 65.000 Euro.

Aktuell hat das Verwaltungsgericht Magdeburg (VG MD) auch über diese Strafzinsforderungen gegen die Hansestadt Gardelegen entschieden (Urteile vom 27.08.2015, Az. 4 A 289/14 sowie Az.: 4 A 290/14).

Anlässlich dieser beiden Verfahren wegen Erhebung von Strafzinsen für das Haushaltsjahr 2010 war darüber zu entscheiden, ob in diese Berechnungen auch Zinsansprüche, die ihre Grundlage in Überträgen aus dem Haushaltsjahr 2008 haben, einbezogen werden können. Die Kammer schloss sich der Rechtsauffassung des beklagten Landesverwaltungsamts an, dass eine solche Einbeziehung aufgrund der Regelungen in den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, insbesondere Nr. 8.6, begründbar erscheint. Das Gericht stützte sich in dem Zusammenhang auf den Wortlaut der Bestimmung, nachdem „jährlich“ Zinsen verlangt werden können.

Der Hinweis der Klägerin auf eine abweichende Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts blieb erfolglos, da nach Auffassung des Gerichts dieser Fall nicht vergleichbar sei.

Verfahrensgegenstand war dort eine Schlussabrechnung, während vorliegend jeweils Zwischenverwendungsnachweise Grundlage der Erhebung waren.

Gegen die vorgenannten Urteile vom VG MD hat die Hansestadt Gardelegen fristwährend beim OVG LSA Rechtsmittel eingelegt (Zulassung der Berufung beantragt) und mit Schreiben vom 15.10. und 27.10.2015 bei der Landesgeschäftsstelle eine Mitfinanzierung aus dem Prozesskostenfonds beantragt.

Es ist anzumerken, dass zur gleichen Rechtsfrage ein Verfahren der Stadt Hohenmölsen beim Verwaltungsgericht Halle anhängig ist. Derzeit ist nicht absehbar, wie das Gericht die Frage beurteilen wird.

Insofern ist der Ausgang des Berufungsverfahrens beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA) offen. Der Streitwert der Berufungsverfahren beträgt zusammen 36.424,64 Euro (nur für das Haushaltsjahr 2010).

Die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreites ergibt sich nicht nur aus der zu erwartenden Vielzahl gleichlautender Streitigkeiten in aufeinander folgenden Jahren, sondern ganz allgemein aus der Rechtsfrage, auf welchen Betrag Zinsen (Einbeziehung von Überträgen aus den jeweiligen Vorjahren) berechnet werden.

Aus diesem Grunde sollte einer Mitfinanzierung des Berufungsverfahrens der Hansestadt Gardelegen aus dem Prozesskostenfonds – für den Fall des Unterliegens – gewährt werden.

Ergänzend ist anzumerken, dass auch der Stadt Blankenburg (Harz) eine Mitfinanzierung in Höhe von 2.000 Euro zum Führen des Musterverfahrens für die nicht rechtzeitige Verwendung von Städtebaufördermitteln für das Haushaltsjahr 2007 gewährt wurde (Beschluss in der 158. Präsidiumssitzung am 24.03.2014, TOP 8). In diesem Fall geht es jedoch um Frage, für welchen konkreten Zeitraum die Vereinbarung zum Musterverfahren aus dem Jahr 2011 die Verjährung der Strafzinsforderungen hemmen konnte. Bis dato liegt noch keine Entscheidung des OVG LSA über den Antrag auf Zulassung der Berufung des Landesverwaltungsamts vor, sodass das für die Gemeinden günstige, erstinstanzliche Urteil des VG MD vom 16.09.2014, Az. 4 A 96/14 MD bislang nicht rechtskräftig ist.

Magdeburg, den 19.11.2015

Präsidiumssitzung Nr. 167
Datum: 30.11.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 7 **KOWISA Verwaltungs-GmbH (KWV)**
Abschluss eines neuen Anstellungsvertrages mit Geschäftsführer Detlef Hillebrand nach dem Rechtsformwechsel von der KOWISA GmbH & Co. KG auf die KOWISA GmbH

Anlagen Vertragsentwurf Stand 19.11.2015

Bisherige Beratung:

- 163. Präsidiumssitzung am 16.02.2015 (TOP 6)
- 164. Präsidiumssitzung am 05.05.2015 (TOP 10)
- 165. Präsidiumssitzung am 06.07.2015 (TOP 3.5)
- 166. Präsidiumssitzung am 12.10.2015 (TOP 4)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium stimmt dem Geschäftsführer-Anstellungsvertrag des Herrn Detlef Hillebrand für die Kommunalwirtschaft Verwaltungs-GmbH (KWV) zu.

Begründung:

Als Folge des Rechtsformwechsels der KOWISA GmbH & Co KG in eine GmbH ist die GmbH&Co KG in zwei separate GmbH-Gesellschaften aufgegliedert worden. Aus der bisherigen Verwaltungs-GmbH, die Komplementärin der GmbH & Co KG war, ist eine GmbH geworden, die künftig die Aufgabe hat, die von der bisherigen Komplementärin gehaltenen Anteile an der KOWISA zu verwalten. 100prozentiger Gesellschafter der Verwaltungs-GmbH, die wir zur besseren Unterscheidung künftig Kommunalwirtschaft Verwaltungs-GmbH (KWV) nennen, bleibt der SGSA.

Mit der KOWISA GmbH ist vereinbart, dass die Geschäftsführung beider GmbH's personen- gleich von Herrn Detlef Hillebrand wahrgenommen werden soll. Die bisherigen Vergütungs- regelungen gehen auf die KOWISA GmbH über, Herr Hillebrand erhält für die Aufgaben der KWV eine anerkennende Vergütung, da der Aufwand sich in Grenzen hält.

Wir schlagen Ihnen deshalb vor, den anliegenden Geschäftsführer-Anstellungsvertrag für die KWV zu beschließen. Der Gesellschaftsvertrag muss noch redaktionell angepasst werden. Die grundsätzlichen Beschlüsse dazu haben wir bereits gefasst. In der nächsten Präsidiumssitzung werden wir Ihnen den angepassten Gesellschaftsvertrag vorlegen.

Magdeburg, den 12.11.2015
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 167
Datum: 30.11.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 8 **Verbandsangelegenheiten**

8.1 ***Festlegung der Tagungsorte für***
- die Klausurtagung des Präsidiums am 4./5. April 2016
- die Kreisvorstandskonferenzen am 20. Juni 2016 und
24. Oktober 2016
- die Mitgliederversammlung am 19. September 2016

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Die Klausurtagung im nächsten Jahr wird am 4./5. April 2016 stattfinden. Als Tagungsort wurde vor ab, auch aufgrund der Gefragtheit des Objektes, bereits das Kloster Huysburg gebucht. Die Klausurtagung wird am 4. April, um 14:00 Uhr, mit einem Klosterrundgang beginnen, an dem sich das gemeinsame Kaffeetrinken anschließt. In die Tagesordnung wird ab 15:30 Uhr eingetreten. Für alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums ist eine Übernachtungsmöglichkeit gegeben. Die Einzelheiten zum Tagungsablauf erhalten Sie rechtzeitig im Januar 2016. Im Anschluss an die Klausurtagung findet am 5. April 2016 ebenfalls im Kloster Huysburg die 169. Sitzung des Präsidiums statt. In der 168. Sitzung des Präsidiums am 15.2.2016 in der Landesgeschäftsstelle sollten die Tagungsschwerpunkte für die Klausurtagung festgelegt werden.

Die 52. Kreisvorstandskonferenz findet am Montag, dem 20.6.2016, und die 53. Kreisvorstandskonferenz am Montag, dem 24.10.2016, statt. Um eine langfristige Vorbereitung zu ermöglichen, ist die Festlegung der Tagungsorte notwendig.

Die nächste Mitgliederversammlung ist für 19.9.2016 geplant. Auch für diese Veranstaltung muss ein Tagungsort benannt werden.

Magdeburg, den 16.11.2015
00-06-01 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 167
Datum: 30.11.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

TOP 8 **Verbandsangelegenheiten**

8.2 ***Nebentätigkeit eines Referenten der Landesgeschäftsstelle***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Begründung:

Herr Referent Uwe Baier hat mit Schreiben vom 25.3.2015 sowie ergänzend mit Schreiben Angaben vom 26.10.2015 angezeigt, dass er auf Vorschlag des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) als Schiedsrichter in einem Schiedsverfahren zwischen der Stadt, der Abwasserbeseitigung Schönebeck GmbH und der OEWA Wasser und Abwasser GmbH bestellt wurde. Dabei geht es um Fragen der Entgeltanpassung aufgrund der zwischen den Parteien abgeschlossenen Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsverträge.

Nach Angaben von Herrn Baier wird das Schiedsverfahren vier Jahre dauern mit einem Arbeitsaufwand von wöchentlich 2 Stunden. Alle im Zusammenhang mit dem Schiedsrichteramt anstehenden Tätigkeiten würden außerhalb der Dienstzeit ausgeübt. Einrichtungen, Personal oder Material des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt würden nicht in Anspruch genommen.

Herr Baier ist beim Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt auf der Grundlage eines Anstellungsvertrages beschäftigt, der das Beamtenrecht (Beamter auf Lebenszeit) für anwendbar erklärt. Danach ist die Nebentätigkeit gemäß § 40 Satz 1 Beamtenstatusgesetz lediglich anzuzeigen. Eine Genehmigungspflicht besteht nicht.

Magdeburg, den 19.11.2015

Präsidiumssitzung Nr. 167
Datum: 30.11.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 9 **Mitarbeit in anderen Institutionen**
9.1 **Verwaltungsrat der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB)**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Der SGSA schlägt Herrn Präsidenten, Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper, Magdeburg, für den Verwaltungsrat der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) vor.

Begründung:

Mit Schreiben vom 17.11.2015 hat der Finanzminister des Landes Sachsen-Anhalt uns darüber informiert, dass die dritte Amtsperiode des Verwaltungsrats der Investitionsbank Sachsen-Anhalt am 22.02.2016 ausläuft. Gleichzeitig bat der Minister um einen Vorschlag für ein Mitglied im Verwaltungsrat für die neue Amtsperiode.

Bisheriger Vertreter des SGSA war der frühere Präsident, Bürgermeister a.D. Norbert Eichler, Haldensleben. Es ist folgerichtig, seinen Nachfolger im Amt des Präsidenten in den Verwaltungsrat der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zu entsenden. Wir schlagen deshalb vor, Herrn Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper, Magdeburg, für diese Position zu benennen.

Magdeburg, den 13.11.2015

Präsidiumssitzung Nr. 167
Datum: 30.11.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath

TOP 10 **Mitteilungen**

10.1 ***Änderung der Kommunalen Haushaltsverordnung
(KomHVO)***

Anlagen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom
6.11.2015 zum Entwurf der KomHVO; Arbeitsstand 23.10.2015

Bisherige Beratung: ./.

Das Präsidium hatte in seiner 166. Präsidiumssitzung im Anschluss an eine intensive Erörterung mehrheitlich beschlossen, dass sich die Landesgeschäftsstelle in den weiteren Beratungen zum Entwurf der KomHVO dafür einsetzen soll, dass eine Verrechnung von Fehlbeträgen (§ 24 KomHVO) gegen die Sonderrücklagen und die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz nicht zugelassen werden soll.

Wir haben daraufhin das Gespräch mit dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) gesucht, das den Lenkungsbeiratsmitgliedern in Folge am 23.10.2015 einen überarbeiteten Entwurf der KomHVO zur Stellungnahme zugeleitet hat. In § 24 dieses Entwurfs hatte das MI LSA bereits Änderungen eingearbeitet, die unserem Anliegen Rechnung trugen. Allerdings ist in § 22 KomHVO-Entwurf noch eine Definition der Rücklagen vorgeschlagen, die auch die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz erfasst. In unserer gemeinsamen Stellungnahme mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt vom 06.11.2015 (Anlage) haben wir dieses Problem wegen der sachlichen Nähe dieser Vorschrift zu § 24 KomHVO sowie § 98 Abs. 3 KVG LSA nochmals aufgegriffen und einen Verzicht auf diese Definition in § 22 Abs. 1 KomHVO-Entwurf gefordert. Zur endgültigen Klarstellung haben wir außerdem eine Präzisierung des § 98 Abs. 3 KVG LSA dahingehend empfohlen, dass der Haushaltsausgleich, soweit ein Fehlbetrag entsteht, nur dann als erfüllt gilt, wenn dieser Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch eine Inanspruchnahme der ordentlichen oder außerordentlichen Ergebnisrücklagen gedeckt werden kann.

Die Stellungnahme enthält darüber hinaus natürlich auch weitere Anregungen und Änderungsvorschläge.

Das MI LSA beabsichtigt nach bisherigem Kenntnisstand keine weitere Befassung des Lenkungsbeirates. Es ist geplant, dass der Entwurf der Verordnung den Kommunalen Spitzenverbänden nochmals zur offiziellen Anhörung gegeben wird. An der zeitlichen Planung, die ein Inkrafttreten der Verordnung zum 01.01. 2016 vorsieht, hält das MI LSA nach wie vor fest.

Magdeburg, den 16.11.2015
00-00-30 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 167
Datum: 30.11.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 10 **Mitteilungen**
10.2 ***Aufwandsentschädigung für den Präsidenten und den Ersten
Vizepräsidenten***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt hat

1. in seiner 109. Sitzung am 24.10.2005 beschlossen, dass der jeweilige Präsident eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 260 €/Monat erhält und
2. in seiner 154. Sitzung am 24.6.2013 beschlossen, dass der jeweilige Erste Vizepräsident eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €/Monat erhält.

Dementsprechend hat die Landesgeschäftsstelle die Zahlungen beginnend ab November 2015 für den in der 51. Kreisvorstandskonferenz am 2.11.2015 neu gewählten Präsidenten, Herrn Oberbürgermeister Dr. Trümper und den neugewählten Ersten Vizepräsidenten, Herrn Oberbürgermeister Küper, aufgenommen.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 18.11.2015

Präsidiumssitzung Nr.	167
Datum:	30.11.2015
Ort:	Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter:	Referent Jörn Langhoff
TOP 10	Mitteilungen
10.3	<i>Sondervermögen aus Bundesmitteln für Investitionen finanzschwacher Kommunen – Kommunalinvestitionsförderungsfonds – STARK V</i>
Anlagen	./.
Bisherige Beratung:	164. Präsidiumssitzung am 05.05.2015 (TOP 5) 165. Präsidiumssitzung am 06.07.2015 (TOP 6) 166. Präsidiumssitzung am 12.10.2015 (TOP 12.7)

Nachdem das Ministerium der Finanzen (MF) Ende August den Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Programm „STARK V“ zukommen lassen hat und die kommunalen Spitzenverbände diesbezüglich Stellung genommen haben, ist uns am 28.10.2015 die überarbeitete Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Programm STARK V zur Verfügung gestellt worden. Darüber haben wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 30.10.2015 informiert. Die Richtlinie wurde inzwischen auch im Ministerialblatt (MBL, LSA Nr. 42/2015 vom 09.11.2015, S. 684 ff) veröffentlicht.

Das Ministerium der Finanzen hat darauf hingewiesen, dass die zulässigen Förderzwecke durch den Bund gesetzlich vorgegeben sind und insoweit aus rechtlichen Gründen keine Ausweitung durch das Land als Richtliniengeber möglich war.

Eine Ausweitung der Förderungsmöglichkeiten gegenüber dem Richtlinienentwurf gibt es jedoch im Bereich des Städtebaus. Der Bund hat am 14.10.2015 mitgeteilt, dass abweichend von der bis dahin vertretenden Auslegung auch Investitionen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen förderfähig sind, wenn die sonstigen Fördervoraussetzungen vorliegen. Dies wurde in die Richtlinie übernommen (Teil 2, Ziffer 3.2.).

Mangels Zuständigkeit des Bundes für den Brandschutz können Projekte in diesem Bereich nur dann gefördert werden, wenn sie dem Förderzweck Städtebau zugeordnet werden können. Dies kommt z.B. bei Feuerwehrrätehäusern und Brandschutzteichen in Betracht, nicht jedoch bei Fahrzeugen.

In unserer Stellungnahme vom 28.09.2015 wurde u.a. in Bezug auf die Auszahlungsmodalitäten dafür plädiert, vergleichbar der Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung von Hochwasserschäden 2013, dass Zuwendung angefordert werden können, sobald erkennbar ist, dass sie innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlung benötigt werden. Alternativ sollte die konkrete Festlegung der Anzahl der Auszahlungstermine deutlich über der genannten Mindestzahl liegen. Diesbezüglich verweist das MF darauf, dass die Verwaltungskosten im Rahmen der im Nachtragshaushalt veranschlagten Beträge bleiben müssen. Somit kommen keine Änderungen in Betracht, die zu einer erheblichen Ausweitung des Verwaltungsaufwandes führen würden. Eine generelle Erhöhung der Anzahl der Auszahlungstermine sei daher nicht möglich. Um dem berechtigten Anliegen der Kommunen, ihre Liquiditätskreditvolumen nicht übermäßig anwachsen zu lassen, Rechnung zu tragen, wurden jedoch bei einem abzurechnenden Betrag ab 500.000 Euro eine Abrechnung außerhalb der regulären Termine zugelassen (Teil 1, Ziffer 6.7.1).

Hinsichtlich der Prüfung der Mittelverwendung (Teil 1, Ziffer 6.12) wurde auf die im Entwurf der Richtlinie noch vorgesehene und von uns als zu kurz erachtete Frist von drei Monaten verzichtet. Es gelten damit die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Fristen.

Hinsichtlich der Anforderung der energetischen Sanierung verweist das MF darauf, dass man Wert darauf gelegt habe, den Handlungsspielraum der Kommunen nicht weiter einzuengen. Im Rahmen der energetischen Gebäudesanierung sind zwar auch Maßnahmen förderfähig, die auf eine energetische Verbesserung über die gesetzlich vorgegebenen Mindeststandards hinaus abzielen, es ist aber nicht beabsichtigt, den Kommunen höhere als die gesetzlich normierten Standards vorzuschreiben.

Wir empfehlen allen Mitgliedern, fortlaufend die Internetseite der IB zu STARKV hinsichtlich neu einzustellender Unterlagen zu beachten. Dies ist unter <http://www.ib-sachsen-anhalt.de/oeffentliche-kunden/investieren-ausgleichen/sachsen-anhalt-stark-v.html> abrufbar. Aktuell ist hier ein Antragsformular für den Teilbereich Städtebau abrufbar. Jedoch dürfte sich die Antragsbearbeitung durch die IB zumindest bis zum Abschluss der der aktuell noch laufenden Verhandlungen zwischen dem Land und IB hinsichtlich des Geschäftsbesorgungsvertrages hinauszögern.

Magdeburg, den 19.11.2015
Le-he

Präsidiumssitzung Nr. 167
Datum: 30.11.2015
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 10 **Mitteilungen**
10.4 ***Mitarbeit des SGSA in den Gremien der ÖSA***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Die laufende Amtsperiode im Aufsichtsrat und in der Trägerversammlung der Öffentlichen Versicherungen Sachsen-Anhalt endete am 27.10.2015. Der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt hatte um Vorschläge bis zum 23.10.2015 gebeten. Die Landesgeschäftsstelle hat für die neue Amtsperiode die bisherigen Amtsinhaber vorgeschlagen. Das sind:

Für den Aufsichtsrat der ÖSA:

Mitglied: Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper, Landeshauptstadt Magdeburg

Stellvertreter: Oberbürgermeister Peter Kuras, Stadt Dessau-Roßlau

Für die Trägerversammlung der ÖSA:

Mitglied: Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand, Stadt Halle (Saale)

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.